

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 82 (2002)
Heft: 9

Artikel: Wohin mit "überflüssigem" Gold? : Zur Abstimmung über Goldinitiative und Gegenvorschlag
Autor: Baumberger, Jörg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-166716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jörg Baumberger

WOHIN MIT «ÜBERFLÜSSIGEM» GOLD?

Zur Abstimmung über Goldinitiative und Gegenvorschlag

Die Entstehungsgeschichte der Goldinitiative und des Gegenvorschlags des Parlaments ist bekannt. Sie ist heute höchstens noch für jene Akteure ein Problem, die vor fünf Jahren – in lauterster patriotischer Absicht, aber mit etwas weltfremder Arglosigkeit – glaubten, durch eine spektakulär dotierte Solidaritätsstiftung einen professionell orchestrierten Erpressungsüberfall abwenden zu können. Über diese politisch extrem lehrreiche Geschichte soll hier nicht weiter epilogiert werden. Vielmehr sollen drei Fragen beantwortet werden:

1. Was ist und woher stammt das Vermögen, für welches in diesen Tagen so fieberhaft eine Verwendung gesucht wird?
2. Wie geht man generell vernünftig mit hereingeschneitem staatlichem Finanzvermögen um?
3. Wie sind die beiden Vorschläge unter dem Gesichtspunkt ökonomisch sinnvollen Einsatzes von Staatsvermögen zu beurteilen?

Entstehung der Währungsreserven

Die umfangreichen Währungsreserven der Nationalbank sind der monetäre Niederschlag der schweizerischen Zahlungsbilanzüberschüsse «*on official transactions basis*», das sind jene Teile früherer schweizerischer Ertragsbilanzüberschüsse und Kapitalverkehrssalden, welche die private Wirtschaft zum gegebenen – früher fixen – Wechselkurs nicht bereit war, direkt selbst für Auslandsinvestitionen zu verwenden. Diese Beträge übernahm die Nationalbank und hortete sie für spätere Verwendung im Management der Währung. Weder das Gold noch die übrigen Währungsreserven waren ein Geschenk des Auslandes an die Schweiz. Das Vermögen wurde durch die Schweiz in jedem Wortsinne verdient. Für unsere Leistungen erwarb die Nationalbank vom Ausland Gold und Fremdwährungsschuldtitel, welche die Nationalbank nach dem besten Wissen ihrer Gouverneure treuhänderisch für die Nation bewirtschaftete. Die seither erfolgte Aufwertung des Goldes von rund 4500 Franken auf heute etwa 12 000 Franken pro Kilogramm ist ebenfalls kein Geschenk, sondern der Reflex des Kaufkraftverlustes des Schweizer

Frankens relativ zum Gold, d. h. sie entspricht einem Mass der kumulierten Inflationssteuer, welche die Halter von Schweizerfranken-Zentralbankgeld über die Jahre hinweg stillschweigend der Nationalbank entrichtet haben. Die aufgelaufenen Zinsen auf den Devisenreserven sind ebenfalls zum grössten Teil gehortete Entschädigungen für Kaufkraftverluste. Zu einem kleineren Teil sind sie Realrendite von durch die Nationalbank im Ausland treuhänderisch angelegtem Volksvermögen. Dem über die Jahre gewaltig angestiegenen Eigenkapital der Nationalbank haftet somit überhaupt nichts Rätselhaftes an. In Form der Nationalbank hält sich das Schweizer Volk eine Institution, die für die Nation Gold und Auslandsforderungen akkumuliert und den Ertrag, welcher vorwiegend aus Inflationssteuern besteht, hortet.

Über die Frage, ob das Land das vorhandene Volumen von Währungsreserven im Betrag von 20 Prozent und ein Eigenkapital der Nationalbank in Höhe von 15 Prozent des Bruttosozialprodukts, was vielleicht etwa 2 Prozent bzw. 1,5 Prozent des Volksvermögens entspricht, heute noch braucht, und damit über die Frage, ob das Problem der Verteilung wirklich so dringend einer «Lösung» bedarf, bestehen divergierende Meinungen¹. Welches Volumen von Währungsreserven erforderlich erscheint, ist *erstens* vom Katalog der regulären und ausserordentlichen Aufgaben, die man dem Notenbankvermögen auferlegt, abhängig und *zweitens* von den Szenarien der Entwicklung des Währungssystems und der Weltpolitik, die man bei der Einschätzung der Risiken zu berücksichtigen bereit ist². Für die Zwecke der

¹ Für eindeutig überhöht hält Thomas v. Ungern-Sternberg die Währungsreserven der Nationalbank: Thomas v. Ungern-Sternberg, *Réflexions sur la répartition des bénéfices de la Banque Nationale Suisse*, Cahier de recherches économiques du DEEP No. 02.13, Lausanne, mai 2002.

Eine gründliche Erörterung zum möglichen Sinn einer umfangreichen Goldreserve in der heutigen Zeit findet sich bei Peter Bernholz, *Advantages and Disadvantages of the Holding of Gold Reserves by Central Banks – With Special Reference to the Swiss National Bank*, Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Juni 2002, S. 99–114.

² Zur Frage der Bestimmungsgrößen der «notwendigen» Währungsreserven: Jörg Baumberger, Ein nüchterner Blick auf glänzendes Gold, Neue Zürcher Zeitung, 8. August 2002.

folgenden Betrachtungen wollen wir annehmen, der Betrag des überflüssigen Eigenkapitals und namentlich der «nicht mehr benötigten» Währungsreserven sei positiv, bekannt und gegeben und «müsse» aus der Nationalbank entfernt werden.

Was tun mit Finanzvermögen «ohne Aufgabe»?

Was ist dann mit dem solchermassen desaffektierten Vermögen der Nationalbank zu machen? Diese Frage ist gar nicht so einmalig, wie man zunächst denken mag. Schliesslich ist eine Privatisierung eines Staatsbetriebs letztlich auch nichts anderes als die Verwandlung von («benötigtem») Verwaltungsvermögen in («nicht mehr benötigtes») Finanzvermögen des Staates. Von derselben Natur sind Kapitalgewinne auf Staatsvermögen sowie ausserordentliche Erlöse aus Verkauf und Lizenzierung staatlicher Rechte (z.B. elektromagnetischen Frequenzen). In einem Rechtsstaat geht solches Vermögen in erster Linie an jene, die daran wohlerworbene Rechte haben. Das wären bei der Nationalbank in erster Analyse die Aktionäre, darunter namentlich die Kantonsfisci, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf zwei Drittel des Nationalbankgewinns – und damit ökonomisch auch auf zwei Drittel von allfällig zurückbezahltm Kapital – besitzen. Ob dieses der Nationalbank durch Inflation zugewachsene Eigenkapital rechtmässig den Kantonsfisci zusteht, dürfte eine heikle juristische Frage sein. Es kann jedenfalls als sicher gelten, dass bei der Gründung der Nationalbank nicht beabsichtigt war, den Kantonen eine Anwartschaft auf einen Gewinn aus der Inflationierung der Währung zu verschaffen. Ob das Fehlen einer solchen «Tiefenlegitimation» freilich gerade die Enterbung der Kantone rechtfertigt, ist fraglich. Eine eigentliche Tiefenlegitimation hätten natürlich die Inflationssteuerzahler, d.h. alle jene, die in Jahrzehnten die Kaufkraft ihres zinslosen, nicht indexierten Nationalbankgeldes ständig schwinden sahen und damit eine in der Verfassung nicht vorgesehene Steuer entrichtet haben, deren realer Gegenwert sich nun in den Tresoren der Nationalbank befindet. Da die Banknote jedoch das Inhaberpapier *par excellence* ist, und die jeweils temporären Besitzer anonym bleiben, ist eine Rückerstattung an die Inflationssteuerzahler von vornherein ausgeschlossen. Unter juristischem Gesichtspunkt stehen jedoch die Kantone, die Treuhänder ihrer Steuerzahler, als Anspruchsberechtigte im Vordergrund.

Gesetzt aber den Fall, es bestehen keine wohlerworbenen Rechte, welche die Verteilung in jedem Falle schon präjudizieren würden, oder diese würden den Berechtigten mehr oder weniger willkürlich entzogen, wie wäre dann mit diesem «unverhofft» frei gewordenen Vermögen zu verfahren?

Grundsätzlich gibt es für solches «Staatsvermögen ohne Mission» fünf Entsorgungskanäle:

- Steuern senken,
- Schulden tilgen,
- Ausgaben für Staatsdienstleistungen steigern,
- Ausgaben für Transfers (Subventionen und Sozialausgaben) steigern
- als staatliches Finanzvermögen weiterhin horten und bewirtschaften.

An sich ist die Verwendung solcher Vermögen gar kein fiskalisches Sonderproblem. Es gelten exakt dieselben Maximen wie für den Staatshaushalt allgemein. Die Herkunft der Mittel – wohlervorbenes Recht vorbehalten – spielt für die rationale Verwendung nicht die geringste Rolle. Staatliches Finanzvermögen – wo es auch immer herkommt – ist nichts anderes als gespeichertes, noch nicht verbrauchtes Steuervolumen, das der Fiskus treuhänderisch für die Steuerzahler verwaltet. Ökonomische Rationalität erfordert deshalb, dass man mit solchen Steuervorräten genau gleich haushälterisch umgeht wie mit laufenden Steuern. Es gibt keine besonderen Prinzipien für gespeicherte Steuern. Für ein Projekt, für welches man weder heutige noch künftige Steuern einzusetzen bereit ist, sollte man auch staatliches Finanzvermögen nicht verwenden. Ein Projekt nur deshalb durchzuführen, weil man zufällig gerade etwas Finanzvermögen an der Hand hat, heisst, der Steuerillusion eines *free lunch* unterliegen und Vermögen verschwenden. Es bedeutet letztlich, etwas unternehmen, was einem weniger wert ist, als es kostet – nur weil man meint, es koste nichts. Staatliches Finanzvermögen ist die süsse Versuchung eines jeden Politikers. Es kostet zwar den Steuerzahler Franken für Franken gleich viel wie Steuern, aber den Politiker, der keine Skrupel hat, die Steuerillusion der Bürger zur Förderung seiner Popularität auszunutzen, kostet es weniger als der reguläre Steuerfranken. Dies, weil er sich durch den Griff in die Reptilienkasse des Finanzvermögens die politischen Kosten des Kampfes gegen den Steuerwiderstand und den Wettbewerb mit allen anderen Budgetposten erspart. Deshalb haben viele Politiker eine natürliche Neigung, Finanzvermögen des Staates zu verschwenden. Eine aufmerksame Bürgerschaft sieht sich vor gegen diese Gefahr.

Einige Sicherungen

Im Allgemeinen darf man davon ausgehen, dass die Politik nie Mühe hat, Ausgabenprojekte zu finden. Mehr Mühe bereitet die Bereitstellung der Einnahmen. Die Politiker haben mit dem Steuerwiderstand der Bürger zu rechnen. Die bestehenden Programme dürften deshalb stets das Äusserste sein, wofür die

Bürger noch Steuern zu zahlen bereit sind. Ja, infolge der durch Regierungen und Parlamente schon immer bewirtschafteten Steuerillusion geht man nicht fehl in der Annahme, dass stets eher bereits zuviel als zuwenig Ausgabenprogramme bestehen. Projekte, die dem politischen System erst einfallen, wenn es müssig herumliegendes Vermögen sieht, stehen unter erheblichem Verdacht, eine Ressourcenverschwendung zu sein. Daraus folgt, dass es in der Regel falsch ist, mit freiem Finanzvermögen neue staatliche Programme zu finanzieren oder bestehende aufzustocken. Vermögen, das wirklich nicht mehr benötigt wird, sollte deshalb umgehend entsorgt werden. Dabei sollten gewisse Prinzipien beachtet werden:

Diese Prinzipien legen nahe, dass das frei schwebende, anders nicht mehr zu haltende Vermögen möglichst rasch dem Zugriff der Politik entzogen werden sollte, sodass für neue Ausgaben die ordentlichen *Checks and Balances* wieder greifen können. Schuldentilgung – auf Bundes- und Kantonsstufe – und der AHV-Fonds sind deshalb valable Kandidaten. Die beiden Wege – Schuldentilgung und Einlage in den Fonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) – sind sich ähnlicher, als man zunächst denkt, sind doch die bereits beschlossenen, aber noch nicht fundierten künftigen Leistungen der AHV in finanzieller Sicht nichts anderes als nicht bilanzierte Schul-

Prinzipien für die Verwendung von freien Staatsmitteln:

- Der moderne demokratisch-bürokratische Prozess mit seinen spezifischen Neigungen und Möglichkeiten zu Fehlallokationen sollte daran gehindert werden, unter Steuerillusion operieren oder die – auf ungenügender Information der Bürger beruhende – Steuerillusion der Bürger auszubeuten.
- Der Einsatz von Finanzvermögen sollte strikt nach der Maxime erfolgen: keine Verwendung von Finanzvermögen für Zwecke, die man nicht auch mit gegenwärtigen oder künftigen Steuern finanzieren würde, was heisst, dass Finanzvermögen in der Regel nicht direkt neuen Programmen zufließen sollte.
- Interessengruppen einschliesslich der Wohltätigkeits- und NGO-Industrie und deren Klienten sollten keinen privilegierten Zugang zu staatlichen Mitteln erhalten. Die Möglichkeiten und Anreize zu Transfer- und Rentenwettbewerb sind wo immer möglich von vornherein zu verstopfen.
- Die Schaffung reservierter Vermögen für flexibel konkretisierbare Zwecke ist zu vermeiden. Stiftungen sollten mit staatlichem Vermögen nur in Ausnahmefällen für eng und formalistisch definierte Zwecke errichtet werden. Es gibt nur zwei Arten von Stiftungen, solche, die zuwenig und solche, die zuviel Geld haben. In beiden Fällen führen sie zu systematischer Fehlallokation.
- Um die Beschlagnahme durch wohlgetarnte Sonderinteressen zu verhindern, sollten die Verwendungsregeln klar, formalistisch und bürokratisch sein. Am ehesten ist dies noch durch den ordentlichen Budgetprozess und die mit ihm verbundenen institutionellen Kontrollen gewährleistet. Die Ausserkraftsetzung ordentlicher bürokratischer und budgetärer Prozesse ist das Einfallstor für Puscherei, Nepotismus, Schnellschuss- und Populismus-Wohltätigkeit, für persönliche Profilierung und nicht selten für Willkür und Korruption. Finanzvermögen sollte nicht zur Errichtung von Spezialkassen verwendet werden, die dem ordentlichen Budgetprozess entzogen sind.
- Der Gefahr gut intendierter, aber ineffizienter und inkompetenter Hilfsaktivität vorzubeugen.
- Wo Finanzvermögen verteilt werden muss und Rechtstitel oder zwingende Fairnessargumente fehlen, sollte eine Art von Prinzip des unzureichenden Grundes Anwendung finden. D.h. das desaffektierte Staatsvermögen sollte – so es denn unbedingt verteilt werden muss – nicht allzu gezielt verteilt werden, sondern sollte einer strahlungsfreien Entsorgung an eine breite Gruppe Begünstigter zugeführt werden. Einmalige Steuersenkungen, Schuldenrückzahlungen und die Einlage in ein relativ egalitäres Sozialversicherungswerk sind alles denkbare Destinationen.

den. Die Einlage in den Fonds kommt somit einer Schuldentilgung gleich, einer bescheidenen vielleicht, aber nichtsdestotrotz einer Schuldentilgung. Theoretisch käme auch eine einmalige Steuersenkung oder -rückerstattung in Frage, doch ist fraglich, ob die Frage des gerechten Verteilungsschlüssels das politische System nicht abermals überfordern würde.

Die Goldinitiative – eine mögliche Lösung

Auf den ersten Blick scheint die Initiative schlecht durchdacht, indem sie mit ihrer weichen – weil rein funktionalen und alle Konkretisierung dem Gesetzgeber überlassenden – Limitierung der Entnahmen potenziell eine Pandorabüchse öffnet, welche die Politik im Laufe der Zeit zu weiteren exzessiven Entnahmen für die AHV ermuntern könnte. Ein Blick auf den bereits bestehenden Art. 99 der Bundesverfassung offenbart jedoch, dass diese Offenheit ohnehin bereits besteht und in jedem Falle weiterbesteht; denn die Verfassung verpflichtet die Nationalbank nur zur Haltung «ausreichender Währungsreserven». Der Überschuss über die als ausreichend erscheinenden Währungsreserven steht somit schon heute auch bei Ablehnung der Goldinitiative zur Disposition. Die Verfassung knüpft eine Reduktion auf das ausreichend Erscheinende an keine Auflagen. Neu an



Christian Kvasnicka, Water Falls Asleep, Öl auf Leinwand, 100 x 80 cm, 2001

der Goldinitiative ist letztlich allein die Verpflichtung zur Einlage aller Entnahmen in den AHV-Fonds und die Quasi-Enteignung der Kantonsfisci. Diese Festschreibung des Verwendungsziels «AHV» ist unter den Bedingungen der real existierenden Demokratie nicht völlig abwegig. Sie gewährleistet einen hohen Grad von Narrensicherheit. Sie ist ein gangbarer Weg zur demokratisierten, relativ egalitären und damit politisch vielleicht konsensfähigen Verteilung an «das Volk». Ausgehend vom politischen Faktum, dass die Plünderung der Nationalreserve in der Nationalbank nach dem durch den *Meyer-Koller-Villiger*-Plan ausgelösten Dammbruch ohnehin nicht mehr aufzuhalten ist, stellt die AHV eine durchaus erwägenswerte Destination dar. Der Umstand, dass damit die voraussehbaren Finanzierungsprobleme der AHV in keiner Weise gelöst werden, ist kein Gegenargument. Die Solidaritätsstiftung «löst» schliesslich die grossen Weltprobleme, für die sie vorgesehen ist, auch nicht. Und ob sich die Jugend mit Geld verantwortungsethisch wirklich aufrüsten und nicht nur kaufen lässt, ist ebenfalls eine mehr als offene Frage. Immerhin wird durch die Einlage in die AHV keine zusätzliche Bürokratie geschaffen und kein permanenter Renten- und Transferjagdprozess entfesselt, keine gut oder weniger gut intentionierten Klientelen angezogen. Auch unter dem Aspekt des Prinzips des unzureichenden Grundes für eine gezieltere Verteilung schneidet die Einlage in den AHV-Fonds nicht ungünstig ab. Eine Schwäche der Initiative ist zwar die Ausbootung der Kantone. Wenn man indessen die Kantonssteuerzahler und nicht die Kantonspolitiker als die Letztberechtigten ansieht, so wiegt dieser Schönheitsfehler nicht mehr so schwer, gelangt doch die Einlage in die AHV ziemlich proportional auch zu den Kantonssteuerzahlern. Vielleicht müsste man daran denken, in einer späteren Verfassungsabstimmung ein gewisses *garde-fou* zu errichten und jede weitere Plünderung der Nationalbank an eine Verfassungsänderung zu knüpfen.

Zwei Drittel akzeptabel ist nicht genug

Der Gegenvorschlag hinterlässt zwiespältige Gefühle. Die Anleihe bei der Goldinitiative (mit dem AHV-Drittel) und die Allokation an die Kantonsfisci (mit dem Kantonsdrittel) sind durchaus diskussionswürdig. Die Ausschüttung an die Kantonsfisci könnte zwar ungesunden Appetit wecken und schlechte Neigungen zu wiederholten «einmaligen» Sonderfinanzierungen fördern. Eine nennenswerte Ausschüttung an die Kantone (und damit mittelbar an die Kantonssteuerzahler) ist indessen aus «historischen Rechtstiteln» durchaus gerechtfertigt, sind die Kantone doch historisch Hauptaktionäre der Nationalbank. Die an sich begrüssenswerte, klare

quantitative Begrenzung der Plünderungsmenge ist indessen mehr Schein als Realität, da BV Art. 99 weitere Kapitalentnahmen – und zwar auch solche aus Devisenreserven – ohnehin bereits zulässt. Auch die «Kapitalerhaltung» mit der Verpflichtung, nur den die Inflation überschüssenden Ertrag zu entnehmen, ist geeignet, im Laien gewisse Illusionen zu wecken. Unter plausiblen Annahmen über Inflation und Realrendite kommt diese «Kapitalerhaltung» einer sofortigen Entnahme von 50 Prozent des Kapitals gleich. D.h. würde man sofort 50 Prozent des Kapitals ent-

*Die beiden Wege – Schuldentilgung und
Einlage in den AHV-Fonds – sind sich
ähnlicher, als man zunächst denkt.*

nehmen und würde den Rest anlegen, so hätte man Aussicht, in 30 Jahren auch gerade wieder den Realwert des Ausgangskapitals zur Verfügung zu haben.

Bedenken erregt indessen die Solidaritätsstiftung sowie deren Anreicherung mit dem Aromastoff des Jugendsponsorings. Es ist nicht die bekannte, unrühmliche Entstehungsgeschichte, die gegen die Stiftung spricht; viele segensreiche Institutionen haben nicht ganz gesellschaftsfähige politische Stammbäume. Die Solidaritätsstiftung und das in sie eingebaute Verantwortungsethik-Sponsoring sind Schulbeispiele für Projekte, die den Steuertest mit Sicherheit nicht bestehen würden und die ihre Entstehung nur der Steuerillusion verdanken können. Zudem sind sie prädestinierte Einfallstore für permanenten Transfer- und Rentenwettbewerb und ein ideales Tummelfeld für professionelle Klientelmanager. Ziele und Mittel sind höchst informell und unoperational definiert. Die Stiftung erfordert unausweichlich auch den Aufbau einer neuen Allokations- und *Controlling*-Bürokratie. Unerlässlich dürfte auch die Einsetzung eines unabhängigen Rates eminenter Persönlichkeiten sein – ein untrügliches Indiz für Ratlosigkeit über Ziele und Mittel. Das Ziel, die Jugend zu befähigen, «verantwortungsbewusst die Herausforderungen der Zukunft anzugehen und zu meistern» lässt jede Operationalität vermissen. Weder lassen sich die Erfolgsmassstäbe der moralischen Düngung der Jugend konkretisieren, noch bestehen Anhaltspunkte, welche Mittel geeignet sind, die verantwortungsethische Aufrüstung der Jugend zu bewerkstelligen. Für den sorgfältigen und haushälterischen Einsatz von Mitteln für weltweite Wohltätigkeit und nationale ideelle Konditionierung der Jugend ist es von eminenter Bedeutung, dass die entsprechenden Ausgaben aus ordentlichen laufenden Steuermitteln – und

nicht aus vermeintlich vom Himmel fallenden Lotteriegewinnen alimentiert werden. Zu gross ist sonst der Raum für Klientelwirtschaft und für gut oder weniger gut gemeintes ineffizientes Helfen und Fördern. Zu gross ist mangels einer robusten Theorie der Produktion von Verantwortung die Wahrscheinlichkeit von verdeckter Parteien- oder Indoktrinierungsfinanzierung einerseits oder wahlloser Verschwendung auf die Aufblähung eines Jugendarbeiterapparates.

All dies sollte nicht als Absage an das humanitäre Engagement des Schweizer Fiskus verstanden werden. Aber im Interesse der Fiskalhygiene sollte dieser Einsatz stets aus fühlbar erhobenen frischen Steuermitteln erfolgen. Der Umstand, dass ohne das vermeintliche «Geschenk» aus der Nationalbank niemand an eine solche Stiftung denken würde, ist der implizite Tatbeweis dafür, dass die Stiftung weder Bürgern noch Politikern das wert ist, was sie kostet. Allein die Illusion des *free lunch* – die Steuerillusion – hat diese Idee überhaupt politisch salonfähig gemacht.

Nein zum Gegenvorschlag

Die Stimmbürger stehen somit vor der Wahl zwischen zwei Projekten, die möglicherweise besser unterblieben wären. Die durch den Meyer-Koller-Villiger-Plan geschaffenen politischen Tatsachen lassen es nicht mehr zu, die Mittel dort zu lassen, wo sie sind, und sie für den wirklichen nationalen Ernstfall zu konservieren. In Kombination mit Art. 99 BV lassen beide letztlich weitere Entnahmen zu. Die Goldinitiative enthält immerhin die verbindliche Vorgabe, wonach alle gegenwärtigen und künftigen Entnahmen in die AHV zu gehen haben, wo sie dann politisch ihre letzte Ruhe finden. Mit dem Solidaritätsdrittel lässt der Gegenvorschlag dagegen breiten Raum für Ineffizienz, Klientelismus, elitären Paternalismus sowie für Missbrauch und Manipulation des jugendlichen Idealismus. Es gibt keinen vernünftigen Grund für die Errichtung einer Solidaritätsstiftung mit derart unscharfen und fragwürdigen Stiftungszwecken. Der Umstand, dass zwei Drittel für durchaus vernünftige Zwecke vorgesehen sind und «nur» die Realerträge eines limitierten Kapitals verwendet werden sollen, sollten den Blick nicht trüben. Der Bürger hat Anrecht auf eine haushälterische Verwendung seiner Steuerreserven und braucht ein Paket nicht deshalb zu akzeptieren, weil dem Unvernünftigen auch etwas Sinnvolles beigemischt ist. Mit einem Nein zur Solidaritätsstiftung und damit zum Gegenvorschlag wird die lautere Gesinnung der Urheber Meyer, Koller und Villiger keineswegs in Frage gestellt, eher schon jene mancher opportunistischer Parlamentarier. Es wird lediglich signalisiert, dass diese drei verdienten Persönlichkeiten und Magistraten in diesem Falle in der Hitze einer ungewohnten He-

ADLITZ AG

Beteiligungsberatung

Vermögensverwaltung

Personalberatung

8002 Zürich
Bleicherweg 33
Hochhaus zur Palme

Telefon 01 281 11 18
Telefax 01 281 11 20
adlitz@adlitz.ch
www.adlitz.ch

erausforderung einen – durch das Volk glücklicherweise korrigierbaren – Fehler begangen haben.

Nach sorgfältiger Abwägung neigt sich die Waage deshalb deutlich auf die Seite der Goldinitiative oder eines doppelten Neins. Damit wird signalisiert, dass auch die Solidarität auf den normalen Budgetweg verwiesen sein soll, dass man keine neue Allokations- und *Controlling*-Bürokratie wünscht, dass man der Wohltätigkeits- und NGO-Industrie keine fiskalischen Privilegien einräumen will, und nicht zuletzt, dass man die staatstragenden integren Persönlichkeiten des Landes aus dem unübersichtlichen Gelände des verantwortungsethischen *Coaching* der Jugend heraushalten will. Beinahe ist man versucht zu sagen: Eine Jugend, die sich in dieser anbietenden Weise umarmen liesse, eine solche Jugend würde vieles – zu vieles – machen: für Geld. Eine solche Jugend wäre zumindest *noch nicht* fähig, «verantwortungsbewusst die Herausforderungen der Zukunft anzugehen und zu meistern», sondern fiele auf jeden portemonnaie-förmigen Köder herein. ♦

JÖRG BAUMBERGER ist 1944 in Biel geboren. Er hat an der Universität St. Gallen Volkswirtschaft studiert und zum Dr. oec. HSG promoviert. Er ist heute Titularprofessor für Volkswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen.
E-Mail: joerg.baumberger@unisg.ch